

## Investitionsstandort Deutschland

# Rahmenbedingungen für GmbH-Gründer werden verbessert

Die GmbH ist die am häufigsten von Mittelständlern gewählte Rechtsform. Wer allerdings in Deutschland eine GmbH gründen will, sieht sich bislang erheblichen Gründungshürden gegenüber, die zu überwinden dem ausländischen und mittelständischen Investor häufig schwer fallen oder gar unmöglich sind.

TEXT: GISELA PUSCHMANN\*

Um den Standort Deutschland nicht zuletzt auch für diesen Investor attraktiver zu gestalten, reagiert der Gesetzgeber mit der geplanten Novellierung des GmbH-Gesetzes. Insbesondere die Gründung der GmbH soll zukünftig schneller und leichter möglich sein.

Der Regierungsentwurf für das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) wurde am 23.05.2007 durch die Bundesregierung beschlossen und soll in der ersten Hälfte des Jahres 2008 in Kraft treten. Kernpunkte:

### a) Absenkung des Stammkapitals und Einführung der haftungsbeschränkten Unternehmersgesellschaft

Das Mindeststammkapital wird auf 10.000,00 Euro abgesenkt. Die Hälfte des Stammkapitals, also 5.000,00 Euro muss bei Gründung als eingezahlt nachgewiesen werden.

Als neue Einstiegsvariante der GmbH wird die haftungsbeschränkte Unternehmersgesellschaft (§ 5a) eingeführt. Sie kann ohne bestimmtes Mindestkapital gegründet werden, darf ihre Gewinne jedoch nicht voll ausschütten sondern muss diese bis zum Erreichen des Mindeststammkapitals der normalen GmbH von Euro 10.000,00 ansparen.

### b) Stammeinlagen

Jeder Geschäftsanteil muss nur noch auf einen Mindestbetrag von 1,00 Euro lauten; vorhandene

Geschäftsanteile können leichter gestückt werden.

### c) Gesellschafter

Gesellschafter der GmbH ist nur der, der in der Gesellschafterliste offiziell eingetragen ist. Die Gesellschafterliste ist beim Handelsregister vorzulegen und damit auch von Dritten einsehbar. Der Gesellschafter hat künftig Anspruch darauf, in diese Liste eingetragen zu werden. Geschäftspartner, Veräußerer und Erwerber können erkennen, wer hinter der Gesellschaft steht, so dass die Struktur der Anteilseigner transparenter wird. Diese Transparenz soll Vertrauen im Geschäftsverkehr schaffen.

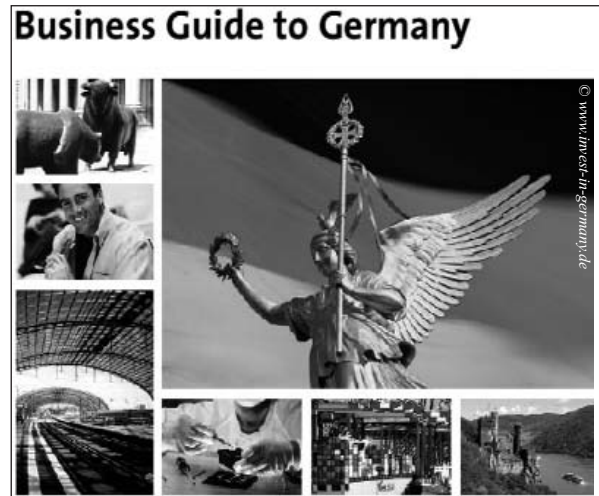
### d) Flexibilisierung bei der Übertragung von Geschäftsanteilen

Das bestehende Verbot, bei der Errichtung der Gesellschaft mehrere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 5 Abs. 2 GmbHG) soll aufgehoben werden, ebenso wie das Verbot aufgehoben werden soll, mehrere Teile von Geschäftsanteilen gleichzeitig an denselben Erwerber zu übertragen (§17 GmbHG).

### e) Beschleunigung der Registereintragung

Am 01.01.2007 trat das EHUG, das Gesetz über elektronische Handelsregister, Genossenschaftsregister und Unternehmensregister in Kraft.

Bekanntmachungen der GmbH erfolgen elektronisch, ebenso wie die Eintragung durch den protokollieren-



Informationen für Unternehmer, die in Deutschland investieren möchten  
(www.invest-in-germany.de)

den Notar elektronisch beantragt wird. Generell bleibt notarielle Beglaubigung erforderlich, kann aber elektronisch erfolgen.

Gesellschaften deren Unternehmensgegenstand genehmigungspflichtig (Betriebsgenehmigung) ist, sollen durch Abkopplung von der verwaltungsrechtlich erforderlichen Genehmigung (Gewerbebescheinigung) eingetragen werden können (zB Hotel- und Gaststättengewerbe oder Bauträger).

Zukünftig genügt die Versicherung, dass Antrag auf Betriebsgenehmigung bei der zuständigen Stelle gestellt wurde. Die Eintragung in das Handelsregister kann mit dieser Versicherung erfolgen. Die Betriebsgenehmigung ist innerhalb einer zu bestimmenden Frist beim Handelsregister nachzureichen.

### f) Mustergesellschaftsvertrag

Es wird ein Mustergesellschaftsvertrag für unkomplizierte Standardgründungen eingeführt. Wird dieser verwendet, entfällt notarielle Beurkundung; es müssen nur noch die Unterschriften unter den Vertrag öffentlich beglaubigt werden.

Dies nur einige wichtige Kernpunkte der Reform. ■

\* Gisela Puschmann, Rechtsanwältin: www.puschmann-international.com